

Hinweisblatt bei Erkrankungen

Bleiben Sie wegen Krankheit dem Dienst fern, so haben Sie **Ihre Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich** über das eingerichtete Webportal für Referendar*innen anzuzeigen. Hier können auch Atteste u.a. hochgeladen und mit eingereicht werden.

Sie haben das krankheitsbedingte Fernbleiben vom Dienst darüber hinaus zudem Ihrer*m Ausbilder*in am Arbeitsplatz anzuzeigen. Das gilt unabhängig davon, ob Sie derzeit einem Gericht, einer Behörde, oder einer sonstigen Stelle (z.B. Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin) zur Ausbildung zugewiesen sind.

Sofern durch Krankheit auch die Arbeitsgemeinschaft oder das Blockseminar betroffen ist, müssen Sie **zusätzlich** die Leiterin oder den Leiter der/des Arbeitsgemeinschaft/Blockseminars in Kenntnis setzen. **Ein alleiniges Krankmelden beim Arbeitsgemeinschaftsleiter genügt auch dann nicht, wenn an dem Krankheitstag lediglich ein Arbeitsgemeinschaftstermin stattfindet.**

In jedem Fall ist anzugeben, ob die Erkrankung auf Fremdverschulden zurückzuführen ist (vgl. Gem. RdErl. vom 25. November 1992 - Nds. MBl. S. 93 ff. - zu § 95 NBG). Ab dem 3. Tag einer Dienstunfähigkeit (einschließlich Wochenende), ist eine **ärztliche Bescheinigung** (ggf. Folgebescheinigungen) vorzulegen. Bei längerer Krankheit kann Ihre Untersuchung durch einen Amtsarzt angeordnet werden.

Akten, die sich während einer Krankheit in Ihrem Besitz befinden, sind unverzüglich an die Ausbildungsstelle zurückzugeben.

Nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit haben Sie sich persönlich bei Ihrer Ausbilderin oder Ihrem Ausbilder **zurückzumelden**.

Zu Ihrer Kenntnisnahme hierzu noch die Vorschriften aus dem NBG, die auch für Sie als Referendare anzuwenden sind:

§ 67 Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unfähig oder durch eine vorgehende gesetzliche Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

*Der Beamte hat seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten **unverzüglich*** von seiner Verhinderung zu unterrichten.*

**>Auch wenn man an diesem Tage nicht im Dienst gewesen wäre (z.B. Heimarbeit) oder im Urlaub<*

Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn der Beamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verlässt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

Zu § 67 Fernbleiben vom Dienst

*Bleiben Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, haben sie der Dienststelle die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer **unverzüglich*** anzuzeigen.*

**>Auch wenn man an diesem Tage nicht im Dienst gewesen wäre (z.B. Heimarbeit) oder im Urlaub<*

Beruht die Erkrankung auf einem Unfall, ist anzugeben, ob Dritte an dem Unfall beteiligt waren.

....

Bei längerer Krankheit kann die oder der Dienstvorgesetzte wiederholt eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung der Beamtin oder des Beamten durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt anordnen.

In Dienststellen, die über eigene Ärztinnen oder Ärzte mit der für die Untersuchung notwendigen Einrichtung verfügen, ist eine dieser Ärztinnen oder einer dieser Ärzte mit der Untersuchung zu beauftragen. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, der Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten, sich untersuchen zu lassen, Folge zu leisten. Nr.2.6 zu § 8 ist entsprechend anzuwenden.

Kleine Information für diejenigen, die noch nie mit einer Krankschreibung zu tun hatten:

Bitte nur das Attest für den Arbeitgeber an die dienstaufsichtsführende Behörde senden

Der große gelbe Schein mit dem Vermerk: „Vorlage bei der Krankenkasse“ muss selbst zur eigenen Krankenkasse gesandt werden!

Stand: 23.01.2023